

06.05.22

In - R

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 82)

A. Problem und Ziel

Das Grundgesetz sieht vor, dass Gesetze ausnahmslos und Rechtsverordnungen vorbehaltlich einer anderweitigen gesetzlichen Regelung im Bundesgesetzblatt verkündet werden. Die derzeit allein verbindliche Papierfassung des Bundesgesetzblattes soll abgelöst und die Verkündung auf einer digitalen Verkündungsplattform des Bundes ermöglicht werden.

B. Lösung

Aufnahme eines die Verkündung und die Form von Gegenzeichnung und Ausfertigung von Gesetzen und Rechtsverordnungen umfassenden Gesetzesvorbehalts in Artikel 82 Absatz 1 GG.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch die Verfassungsänderung ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keine Änderung.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Wirtschaft und insbesondere den mittelständischen Unternehmen entstehen durch dieses Gesetz keine Kosten. Auswirkungen auf die Einzelpreise, das allgemeine Preisniveau und das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

Fristablauf: 08.07.22

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Durch das Gesetz werden keine Informationspflichten eingeführt oder abgeschafft.

E.3 Erfüllungsaufwand für öffentlichen Haushalte

Keine Änderung.

F. Weitere Kosten

Keine.

06.05.22

In - R

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes
(Artikel 82)**

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Berlin, 6. Mai 2022

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Bodo Ramelow

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 5 des Grundgesetzes den
von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 82)

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist das Bundesministerium des Innern und für Heimat.

Mit freundlichen Grüßen
Olaf Scholz

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 82)

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen; Artikel 79 Absatz 2 des Grundgesetzes ist eingehalten:

Artikel 1

Änderung des Grundgesetzes

Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch das Gesetz vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Artikel 82 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

(1) Die nach den Vorschriften dieses Grundgesetzes zustande gekommenen Gesetze werden vom Bundespräsidenten nach Gegenzeichnung ausgefertigt und im Bundesgesetzblatt verkündet. Rechtsverordnungen werden von der Stelle, die sie erlässt, ausgefertigt. Das Nähere zur Verkündung und zur Form von Gegenzeichnung und Ausfertigung von Gesetzen und Rechtsverordnungen regelt ein Bundesgesetz.“

Artikel 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die derzeit allein verbindliche Papierfassung des Bundesgesetzblattes soll abgelöst und die Verkündung auf einer digitalen Verkündungsplattform des Bundes ermöglicht werden. Die Umstellung auf eine ausschließlich elektronische Verkündung von Gesetzen und Rechtsverordnungen bedarf nach herrschender Ansicht einer Änderung von Artikel 82 Absatz 1 GG, der bisher vorsieht, dass Gesetze „im Bundesgesetzblatte“ zu verkünden sind. Nach Wortlaut und Entstehungsgeschichte der Norm bedeutet dies eine Festlegung auf ein papiergebundenes Verkündungsorgan. Lediglich für die Verkündung von Rechtsverordnungen besteht bereits ein Vorbehalt einer anderweitigen gesetzlichen Regelung, die auch eine andere Form der Verkündung erlaubt (Artikel 82 Absatz 1 Satz 2 GG).

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Um künftig auch bei Gesetzen eine elektronische Verkündung zu ermöglichen, soll Artikel 82 Absatz 1 GG um einen Gesetzesvorbehalt ergänzt werden, der alle Fragen der Verkündung sowie die Form von Gegenzeichnung und Ausfertigung von Gesetzen und Rechtsverordnungen umfasst.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Zuständigkeit des Bundes für die Änderung des Grundgesetzes folgt aus Artikel 79 Absatz 1 GG.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Das Gesetz steht mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen in Einklang.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Aspekte der Rechts- und Verwaltungsvereinfachung sind nicht betroffen.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Managementregeln und Indikatoren der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie wurden geprüft. Der Gesetzentwurf berührt keine Aspekte einer nachhaltigen Entwicklung.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch die Grundgesetzänderung ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen. Die Auswirkungen sind von der einfachgesetzlichen Ausgestaltung abhängig.

4. Erfüllungsaufwand

Ein Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger bzw. für die Wirtschaft ist nicht zu erwarten. Insoweit werden keine Vorgaben neu eingeführt, geändert oder abgeschafft. Für die Verwaltung werden keine Informationspflichten eingeführt oder abgeschafft.

5. Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Die Änderung hat keine Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern.

VII. Befristung; Evaluierung

Keine.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Grundgesetzes)

Die in Artikel 82 Absatz 1 Satz 1 GG enthaltene Regelung, wonach die nach den Vorschriften dieses Grundgesetzes zustande gekommenen Gesetze vom Bundespräsidenten nach Gegenzeichnung ausgefertigt und im Bundesgesetzblatte verkündet werden, bleibt unverändert. Die Kürzung des bisherigen Satzes 2 und der als neuer Satz 3 eingefügte Ausgestaltungsvorbehalt für den Gesetzgeber dient dazu, das Bundesgesetzblatt von seiner traditionellen Papierform zu lösen und durch ein entsprechendes Gesetz eine elektronische Form zu ermöglichen. Ebenfalls gesetzlich geregelt werden kann, dass die Gegenzeichnung durch Mitglieder der Bundesregierung und die Ausfertigung durch den Bundespräsidenten anders als durch Unterschrift auf Papier, also z.B. durch eine elektronische Signatur, zulässig sind und somit Gesetzgebung vom Entwurf bis zur Verkündung medienbruchfrei möglich wird. Der nicht auf den aktuellen Stand der Technik beschränkte Ausgestaltungsvorbehalt vermeidet bewusst die Charakterisierung der Ausfertigung und Verkündung mit dem Begriff „elektronisch“ und befähigt den Gesetzgeber somit dauerhaft, auf zukünftige (technische) Entwicklungen zu reagieren. Der neue Ausgestaltungsvorbehalt des Satzes 3 deckt somit einerseits die bisherigen Sonderregelungen des Verkündungs- und Bekanntmachungsgesetzes und zahlreicher Spezialgesetze zur Verkündung von Rechtsverordnungen im Bundesanzeiger ab und ermöglicht andererseits, dass die zukünftigen Regelungen zur Verkündung von Gesetzen und Rechtsverordnungen insgesamt vom Gesetzgeber festgelegt werden können. Für die Gegenzeichnung und die Ausfertigung beschränkt sich der Ausgestaltungsvorbehalt auf die Form, weil nur insoweit Regelungsbedarf besteht. Der sonstige Bedeutungsgehalt, insbesondere die dem Bundespräsidenten vor der Ausfertigung obliegende Kompetenz zur Prüfung eines Gesetzes (vgl. BVerfGE 131, 47 <53>, BVerfG, Beschluss des Zweiten Senats vom 17. September 2019 - 2 BvQ 59/19 -, Rn. 21), ist auch in Zukunft allein der Verfassung zu entnehmen.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten am Tag nach der Verkündung, um so den alsbaldigen Erlass des Gesetzes zu ermöglichen, das die Einzelheiten der elektronischen Ausfertigung und Verkündung regelt.